



Betrifft: **13. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES DER STADTGEMEINDE WEITRA**

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra beabsichtigt für die **Katastralgemeinden Weitra, Brühl, Großwolfgers, Reinprechts, Spital, St. Wolfgang und Walterschlag** das örtliche Raumordnungs-programm (Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) auf Grund des § 25 Abs. 1 und 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., abzuändern.

Der Entwurf, verfasst von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBL. 3/2015, durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

**vom 06.05.2026 bis 17.06.2026**

während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

angeschlagen am: **06. Mai 2026**

abgenommen am: **18. Juni 2026**

Patrick Layr  
Bürgermeister

**Weitra**  
Stadt | Gemeinde



Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die im NÖ ROG 2014, LGBL. 3/2015, § 24 Abs. 5, angeführten Institutionen von der Auflegung schriftlich benachrichtigt.

Außerdem werden die Haushalte der Gemeinde durch eine ortsübliche Aussendung informiert und die davon betroffenen Grundeigentümer zusätzlich verständigt.